



## Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein

25. September 2001

Deutsch

Original: Französisch

---

### Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben unter Berücksichtigung der Auffassungen, die auf seiner am 15. November 2000 abgehaltenen 4223. Tagung über das Thema "Kein Ausstieg ohne Strategie" zum Ausdruck gebracht wurden, und nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs "Kein Ausstieg ohne Strategie: Entscheidungsfindung im Sicherheitsrat und der Abschluss oder die Überleitung von Friedenssicherungseinsätzen" (S/2001/394) sowie in Anerkennung der Wichtigkeit, die der Herbeiführung eines tragfähigen Friedens durch die Friedensmissionen der Vereinten Nationen zukommt, ihre Übereinstimmung und Selbstverpflichtung wie folgt bekundet:

1. Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolutionen 1327 (2000) und 1353

5. Der Sicherheitsrat erkennt an, dass eine systematischere Bewertung bestimmter grundlegender Faktoren, einschließlich der politischen Ziele, der strategischen Analyse, des Engagements der beteiligten Parteien, der Rolle regionaler Akteure und der Verfügbarkeit von Ressourcen, insbesondere von Truppen und Ausrüstung, wichtig für die Entscheidung über die Genehmigung, maßgebliche Änderung, den Abzug sowie den Abschluss oder die Überleitung von Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen sein wird.

6. Der Sicherheitsrat stimmt darin überein, dass ein Hauptkriterium bei der Entscheidung des Rates über die Verkleinerung oder über den Abzug eines Friedenssicherungseinsatzes der erfolgreiche Abschluss des Mandats ist, der zur Schaffung des erforderlichen politischen und sicherheitsbezogenen Umfelds führt, das einen dauerhaften Frieden und/oder den anschließenden Prozess der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit begünstigt.

7. Der Sicherheitsrat begrüßt es, dass sich der Generalsekretär ausdrücklich verpflichtet hat, die besten sachdienlichen Informationen bereitzustellen, die dem Sekretariat zur Verfügung stehen, namentlich auch Informationen, die durch die frühzeitige Entsendung von Ermittlungs- und technischen Erkundungsmissionen in mögliche Missionsgebiete beschafft werden.

8. Der Sicherheitsrat erklärt erneut, dass der Generalsekretär über die Kapazität zur wirksamen Informationsbeschaffung und -analyse verfügen sollte, um den Rat bei seinen Beratungen über die Konzeption des Mandats einer Mission, bei dessen regelmäßiger oder fallweiser Überprüfung sowie bei der Prüfung des Abzugs einer Mission durch glaubhafte und objektive Analysen und durch fundierte Beratung unterstützen zu können.

9. Der Sicherheitsrat unterstützt die vom Generalsekretär zum Ausdruck gebrachte Absicht, in seine Pläne für künftige Friedenssicherungseinsätze gegebenenfalls umfassende Entwaffnungs-, Demobilisierung- und Wiedereingliederungsprogramme einzubeziehen, so dass der Rat von Fall zu Fall die Einbeziehung von Entwaffnungs-, Demobilisierung- und Wiedereingliederungsaspekten in die Mandate der Einsätze prüfen kann, und ermutigt den Generalsekretär, so vorzugehen.

10. Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Entschlossenheit, wie in seiner Resolution 1353 (2001) zum Ausdruck gebracht, seine Partnerschaft mit den truppenstellenden Ländern zu stärken, insbesondere die Rolle der truppenstellenden Länder im Prozess der Konzeption, der Überprüfung und der Beendigung eines Mandats, unter Berücksichtigung der Auffassungen der truppenstellenden Länder zur Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen ihnen und dem Rat.

11. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich, bei den Beratungen über den Beginn, die Überprüfung, den Abschluss oder maßgebliche Änderungen des Mandats eines Friedenssicherungseinsatzes die vom Generalsekretär in seinem Bericht vorgelegten Fragen sowie die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten während der Aussprache des Rates am 15. November 2000 zu berücksichtigen.

12. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich gemäß Kapitel VIII der Charta und unbeschadet des ihm zustehenden Vorrechts, tätig zu werden, gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit den Regionalorganisationen zu fördern, und hebt insbesondere hervor, dass die Auffassungen derjenigen, die für die Durchführung eines Friedensabkommens verantwortlich sein werden, in der Verhandlungsphase berücksichtigt werden sollen, dass die Hauptakteure in Verhandlungen die Kapazität und den

komparativen Vorteil der verschiedenen Durchführungsorgane realistisch bewerten sollen und dass die Unterstellungsverhältnisse und die Arbeitsteilung eindeutig